



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

VIVAPUR xx

Mikrokristalline Cellulose

Geltungsbereich:

VIVAPUR 101	VIVAPUR 103	VIVAPUR 200
VIVAPUR 101 Premium	VIVAPUR 105	VIVAPUR 200 XLM
VIVAPUR 102	VIVAPUR 112	VIVAPUR 301
VIVAPUR 102 Premium	VIVAPUR 12	VIVAPUR 302
VIVAPUR 102 SCG	VIVAPUR 14	

CAS-Nr.:	9004-34-6
EC-Nr.:	232-674-9
UFI:	nicht relevant
REACH-Nr.:	nicht relevant

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:	Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt. Technisches Datenblatt beachten.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	nicht relevant

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

JRS PHARMA GMBH + CO. KG
A Member of the JRS Group
Holzmühle 1
D 73494 Rosenberg
Germany

Telefon: +49 7967 152 0
Telefax: +49 7967 152 222

Ansprechpartner für Informationen

Auskunft Telefon: +49 7967 152 0
Auskunft Telefax: +49 7967 152 222
E-Mail (fachkundige Person): reach-beauftragter@jrs.de
Webseite: www.jrs.de

1.4. Notrufnummer

Telefon: +49 7967 152 199

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: nicht relevant

2.2. Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
nicht relevant

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Keine endokrinschädigende Eigenschaften bekannt.

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

Gefahr der Staubexplosion.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Mikrokristalline Cellulose
CAS-Nr.: 9004-34-6
EG-Nr.: 232-674-9
REACH-Nr.: nicht relevant

3.2. Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
nicht relevant

(Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.
Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: nicht relevant

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

nicht relevant

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Schaum, Trockenlöschmittel

Ungünstige Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Hinweise

Gefahr der Staubexplosion.

Brandklasse A (Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen).

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:
Staubentwicklung vermeiden.

Einsatzkräfte:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Staubentwicklung vermeiden.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Staubentwicklung vermeiden.

Nicht trocken fegen, wenn Staub oder statische Aufladung entstehen können.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist:

Einatmen von Stäuben/Partikel

Technische Maßnahmen

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist: Brennbar.

Gefahr der Staubexplosion.

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. - Nicht rauchen.

Vor Öffnen des Gebindes Feuerlöscher bereitstellen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

keine

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): LGK 11 Brennbare Feststoffe

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Schützen gegen: Feuchtigkeit

Lagertemperatur: Nicht Temperaturen von mehr als 50°C/122°F aussetzen.

Relative Luftfeuchtigkeit (%): nicht relevant

Lagerstabilität: mindestens 3 Jahre: VIVAPUR 103, VIVAPUR 112, VIVAPUR 14, VIVAPUR 200 XLM
mindestens 5 Jahre: VIVAPUR 101, VIVAPUR 101 Premium, VIVAPUR 102,
VIVAPUR 102 Premium, VIVAPUR 102 SCG, VIVAPUR 105,
VIVAPUR 12, VIVAPUR 200, VIVAPUR 301, VIVAPUR 302

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Datenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert

Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert:	Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert:	Bemerkung:
Allgemeiner Staubgrenzwert	nicht relevant	TRGS 900	1,25 mg/m ³ alveolengängige Fraktion 10 mg/m ³ inatembare Fraktion	Spitzenbegrenzung: 2(II)	AGW DE
Mikrokristalline Cellulose	9004-34-6	GESTIS	10 mg/m ³	-	AGW BE
Mikrokristalline Cellulose	9004-34-6	GESTIS	3 mg/m ³ alveolengängiges Aerosol	-	AGW CH

Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EU) für die Exposition am Arbeitsplatz
nicht relevant

DNEL Wert
nicht relevant

PNEC Wert
nicht relevant

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Persönliche Schutzausrüstung

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Atenschutz

Atenschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung.

Geeignetes Atemschutzgerät: Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149)

Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten:

P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert;

P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert;

P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV 112-190) sind zu beachten.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration

(Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz

nicht erforderlich

Augen-/Gesichtsschutz

Staubschutzbrille.

Körperschutz:

nicht erforderlich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Expositionsszenario:

nicht erforderlich

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:

fest

Farbe:

weiß

Geruch:

neutral

Geruchsschwelle:

nicht relevant

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter

Wert

Einheit

Bemerkung

Schmelzpunkt / -bereich:

nicht anwendbar

Siedepunkt / -bereich:

nicht anwendbar

Entzündbarkeit:

brennbar

Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

nicht anwendbar

Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

nicht anwendbar

Flammpunkt:

nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur:

nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:

~ 200 °C

pH:

5,0 - 7,0

10 %, Suspension

Kinematische Viskosität:

nicht anwendbar

Wasserlöslichkeit:

unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht bestimmt

Dampfdruck:

nicht anwendbar

Dichte:

~ 1,5 g/cm³

Relative Dampfdichte bei 20 °C:

nicht anwendbar

Partikeleigenschaften: 25 - 280 µm durchschnittliche
Partikelgröße

9.2. Sonstige Angaben

Staubexplosionsklasse: St 1
Mindestzündenergie (mJ): > 30
Mindestzündtemperatur einer Staubwolke (°C): ≥ 400
Entzündbarkeit und Brennverhalten von abgelagerten Stäuben: Brennzahl (BZ) 5
Mindestzündtemperatur einer 5mm-Staubschicht (Glimmtemperatur) (°C): ≥ 330
Maximaler Explosionsdruck (bar): ≤ 9,5
KSt-Wert (bar x m/s): ≤ 200

Das Produkt wurde nicht geprüft.
Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

nicht relevant

10.2. Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubentwicklung vermeiden.
Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von: ~ 200 °C

10.5. Unverträgliche Materialien

keine

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

nicht relevant

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung:

nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

nicht sensibilisierend

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität:

Kein Hinweis auf menschliche Karzinogenität.

Keimzellmutagenität:

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Reproduktionstoxizität:

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

keine

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

keine

Aspirationsgefahr:

keine

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxizität

nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

nicht persistent.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

nicht relevant

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

keine

12.7. Andere schädliche Wirkungen

keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht relevant

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID / IMDG / ICAO-TI / IATA-DGR:
Meeresschadstoff:

Ja

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters:

Unterliegt nicht der Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Unterliegt nicht der Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien:

Unterliegt nicht der Verordnung.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Unterliegt nicht der Verordnung.

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII:

keine

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): nicht zutreffend

Mutterschutzgesetz (MuSchG): nicht zutreffend

Störfallverordnung

nicht relevant

Lösemittel-Verordnung (31. BImSchV)

Unterliegt nicht der Verordnung.

Lagerklasse

LGK 11 Brennbare Feststoffe

Wassergefährdungsklasse (WGK)

nicht wassergefährdend (nwg)

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gesamtstaubemissionswert darf nicht überschritten werden (siehe Ziffer 5.2.1).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:
Inhalative Exposition“

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines“

TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung“

TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“

TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“

TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“

TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

nicht relevant

Schulungshinweise

nicht relevant

Empfohlene Einschränkung(en) der Anwendung:

Technisches Datenblatt beachten.

Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung.

Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.

Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.

Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Änderungsdokumentation:

| Daten gegenüber der Vorversion geändert

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

GESTIS-Stoffdatenbank

Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Verordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme

EAK = europäischer Abfallkatalog
